

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Berthold Hugger, Hauptstraße 5 in 88515 Langenenslingen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung seiner Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage nach den Ziffern 1.2.2.2 und 8.6.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Die seit dem Jahr 2006 bestehende Anlage befindet sich auf den Flurstücken Nr. 813, 814, und 815, Gemarkung Langenenslingen.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage nach der Ziffer 1.2.2.2 mit einer Gesamtleistung vom max. 1,968 MW Feuerungswärmeleistung / 770 kWel** (bisherige Leistung 1,357 MW FWL), durch Errichtung eines geänderten zweiten Motors mit 1,013 MW Feuerungswärmeleistung an der bestehenden Verbrennungsmotoranlage.
- **Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage**
- **Flexibilisierung der Betriebsweise der Verbrennungsmotoranlage**
- **Austausch der manuellen Gasfackel durch ein automatisches Modell**
- **Errichtung und Betrieb eines Separators**
- **Reduktion des Fassungsvermögens der Substratlagere** von den bislang genehmigten (aber nicht realisierten) 13.200 m³ (4.400 m² Fahrsilofläche bei einer durchschnittlichen Füllhöhe von 3 m) **auf zukünftig 9.000 m³ (3.000 m² - durchschnittliche Füllhöhe 3 m)**
- **Reduktion der produzierten Roh-Biogasmenge auf 1.372.626 Nm³/a**
- **Reduktion der eingebrachten Substratstoffe** (ohne Fremdwasser) von derzeit 12.030 t/a **auf zukünftig 9.169 t/a**

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffern 1.2.2.2 und 1.11.1.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt.

Die Anlage befindet sich im Wasserschutzgebiet „Langenenslingen-Wilflingen“, Zone III a (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Die nächstgelegene sonstige örtliche Gegebenheit nach UVPG, ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG), stellt das 45 m nördlich gelegene Biotop: „Begleitende Biotope Holzbach“ mit der Biotopnummer 278234264563 dar.

Eine negative Beeinflussung ist, jedoch in beiden Fällen aufgrund der Charakteristik der geplanten Änderungen, sowie aufgrund getroffener Vorsorgemaßnahmen nicht zu befürchten.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des nordwestlich an den Betriebsstandort angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Biberbachtal – Holzbachtal“ (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Hier ist es so, dass die mit der Änderung verbundene Nichtverwirklichung bereits genehmigter Anlagenteile, sich zumindest nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken kann.

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird deshalb festgestellt, dass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 07.08.2018

gez.
S c h m i t t